

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des
Reichstages**

Erzberger, Matthias

Osnabrück, 1906

Drittes Buch

[urn:nbn:de:bsz:31-242801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242801)

Drittes Buch.

Staatliche Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht. (§ 4 des Toleranz-Antrages.)

§ 36. Beseitigung der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer andern Religionsgemeinschaft.

Der erste Toleranzantrag des Zentrums enthält über die Frage der Teilnahme am Religionsunterricht keinerlei Bestimmungen, da die Antragsteller diese Materie als zur Schulfrage gehörig betrachteten und sie deshalb nicht in dem Rahmen dieses Antrages hereinziehen wollten. Bei der Beratung des ersten Toleranzantrages wurden aber in der Kommission zur Regelung der Frage des Religionsunterrichts der Dissidentenkinder eine Anzahl von Anträgen gestellt, wovon schließlich folgender in der Kommission wie im Plenum Annahme fand:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterrichte oder Gottesdienste einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden als den in § 2 und § 2a (jetzt 3) getroffenen Bestimmungen entspricht.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde betont, daß derselbe sich beschränke, die Frage des Religionsunterrichtes insoweit heranzuziehen, als dieses durch die Gewissensfreiheit gefordert werde. Der Antrag wolle die Frage der Teilnahme am Religionsunterrichte der eigenen Konfession ganz aus dem Spiele lassen; das sei eine Schulfrage, welche von den Einzelstaaten zu regeln ist. Der Antrag wolle

nur jene Gesetze beseitigen, welche ein Kind zur Teilnahme am Gottesdienste und Religionsunterrichte einer fremden Konfession zwingen. So z. B. sehe das sächsische Gesetz vor, daß ein Kind, wenn nach Ansicht der Behörde für den religiösen Unterricht desselben nicht in ausreichender Weise gesorgt sei, zur Teilnahme am öffentlichen Religionsunterricht der andern z. B. protestantischen Konfession gezwungen werden könne; wenn es diesen dann über gewisse Jahre hinaus besucht habe, gilt es einfach als protestantisch. Damit werde auf dem Umwege eines Schulgesetzes zwangsweise in die Konfession eingegriffen.

Von anderer (protestantischer) Seite wurde erwidert, der Antrag enthalte zwar die Beschränkung, daß ein Zwang zum Besuche des Religionsunterrichtes einer fremden Konfession nicht stattfinden dürfe; aber die Entwicklung werde mit zwingender Konsequenz zu der Beseitigung jeden Zwanges führen. Es könne der Fall vorkommen, daß ein Vater einem religiösen Bekenntnisse angehöre, für welches eine Gemeinschaft am betreffenden Orte nicht bestehe, oder der Vater könne sich als Atheist oder als konfessionslos erklären und so sein Kind von jedem Religionsunterricht fernhalten. Innerhalb jeder Religionsgemeinschaft — mit Ausnahme der katholischen — können derartig tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten bestehen, daß der Vater Bedenken trage, sein Kind einem solchen Religionsunterricht anzuvertrauen. Ein orthodoxer Vater müßte das Recht haben, sein Kind von einem Religionsunterricht fernzuhalten, der in seinem ganzen Wesen seiner religiösen Überzeugung vielleicht noch ferner stehe, als die Lehre einer anderen Konfession; einen orthodoxen Vater werde ein freigeistiger Religionsunterricht vielleicht mehr antipathisch sein als der katholische Religionsunterricht.

Die Zentrumsabgeordneten betonten, daß es sich um eine Frage von allergrößter Bedeutung handle; da solche Meinungsverschiedenheiten auftauchten, könne man sich nur auf dem Boden der alten gemeinsamen Freiheit verständigen und vertragen. Vom Standpunkt des modernen Staates aus könne es einen Zwang in Religionsfachen nicht geben und da müsse man selbst die schmerzliche Konsequenz hinnehmen, daß Leute religionslos aufwachsen. Der moderne Staat habe nicht das

Recht, atheïstischen Eltern ihre Kinder wegzunehmen und sie in einen Religionsunterricht zu zwingen, damit ihnen die tiefsten Grundlagen der Moral eingepflanzt werden. Tatsächlich wäre auch ein solcher vom Staat gegen die Kinder ausgeübter Zwang zum Besuch des Religionsunterrichts einer Konfession, zu welcher das Kind und dessen Eltern nicht gehören, wirkungslos; denn wenn einem solchen Kinde zu Hause das gerade Gegenteil von dem vorgetragen werde, was es in der Schule hörte, vielleicht die schärfsten Ausdrücke gegen den in der Schule vorgetragenen Unterricht gebraucht werden, sei ein pädagogischer Erfolg nicht zu erwarten. Der Religionsunterricht solle nicht bloß Kenntnisse vermitteln, sondern auch auf das Herz und den Willen veredelnd einwirken; das sei unmöglich, wenn das Kind zu Hause das Gegenteil höre; das Kind werde vielleicht gerade mit Haß gegen die Religion erfüllt. Ein solches Kind werde auch verderblich auf die in derselben Schule befindlichen Kinder gläubiger Eltern einwirken, wenn es mit Hohn und Spott die Religion behandelt. Man habe eingewendet, daß bei Annahme dieses Antrages auf protestantischer Seite sich mehr Schwierigkeiten ergeben würden als auf katholischer Seite, da auf protestantischer Seite innerhalb derselben Kirchengemeinschaft die tiefsten Gegensätze beständen zwischen orthodoxer und freigeistiger Richtung. Wenn in einer und derselben Religionsgemeinschaft eines Landes Leute beisammen seien, welche an die Gottheit Christi glauben, und solche, welche dieselbe leugnen, so sei freilich durch ein Gesetz nicht zu helfen. Wenn so extreme Gegensätze in einer Gemeinschaft bleiben, sei es nicht möglich, einen Religionslehrer zu finden, der es beiden Richtungen Recht machen könne. Wenn ferner in der unierten protestantischen Landeskirche Gegensätze in bezug auf die Abendmahlslehre bestehen, so sei es nicht möglich, daß der Religionslehrer einen Unterricht gebe, der den Anschauungen der Eltern nach beiden Richtungen entspreche. Wer durch Anschluß an die unierte Landeskirche oder durch Verbleiben in derselben solche Verschiedenheiten in der Abendmahlslehre für nebensächlich erkläre, der habe keinen Grund, sich darüber zu beschweren, wenn der Religionslehrer der unierten Kirche im Unterricht diese Verschiedenheit auch als nebensächlich behandle

oder wenn die unierte Kirche Religionslehrer zulasse, von welchem ein Teil auf dem Boden der lutherischen Lehre stehe, ein anderer Teil aber die kalvinische Auffassung vertrete. Halte jemand die bestehenden Unterschiede aber für wesentlich, so müsse er auch aus dem Verbande mit einer solchen Gemeinschaft austreten. Das Gesetz müsse sich an die Zugehörigkeit zur äußeren Gemeinschaft halten; man könne nur bestimmen, daß kein Kind gezwungen werde, den Gottesdienst und Religionsunterricht einer anderen, äußerlich getrennten Gemeinschaft zu besuchen.

Als man einwendete, daß kein Bedürfnis für eine solche Regelung vorliege, brachten die Zentrumsabgeordneten folgende 2 Fälle vor: Es wurde erinnert an 1871, wo am Gymnasium in Braunsberg der Staat versucht habe, die katholischen Schüler zu zwingen, den Religionsunterricht des zum Altkatholizismus übergetretenen Religionslehrers zu besuchen. Erst jüngst sei ein ähnlicher Fall durch die Presse gegangen. In Misburg bei Hannover leben etwa 2000 Katholiken mit 156 schulpflichtigen Kindern; diese besuchen die am Orte bestehende evangelisch-lutherische Schule, nehmen am evangelischen Religionsunterricht teil, sie müssen sogar die evangelisch-lutherischen Religionsbücher anschaffen. Von katholischer Seite habe man den Antrag auf Errichtung einer katholischen Privatschule in Misburg gestellt, dieser Antrag wurde abgelehnt. Es handle sich um polnische Arbeiter; das preußische Kultusministerium habe die Nationalitätenfrage über die religiöse Frage gestellt. Auch auf protestantischer Seite bestehe ein Bedürfnis für die Dissidenten; noch vor wenigen Jahren hätten Beschwerden nach dieser Richtung regelmäßig das preußische Abgeordnetenhaus beschäftigt.

Der Antrag wurde mit 15 gegen 3 Stimmen angenommen. Zur zweiten Lesung im Plenum stellte der freisinnige Abg. Schrader den Antrag:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterrichte oder einem Gottesdienste angehalten werden.“ (Sess. 1900/03, Nr. 593.)

Der Antrag wurde abgelehnt, aber von dem Antragsteller bei der zweiten Beratung des L.-A. in der Kommission wieder aufgenommen

mit dem Hinweise, daß diese Regelung auch den Wünschen des protestantischen Volksteiles entspreche. Die Zentrumsabgeordneten beantworten, es sei für ihre Freunde vom religiösen Standpunkt aus schwer, dem Antrag zuzustimmen; man müsse aber diese Bedenken aus taktischen Erwägungen überwinden. Nach der Fassung des Entwurfes sei für Katholiken und Protestanten gesichert, daß kein Kind ohne den Willen der Erziehungsberechtigten in einer fremden Konfession zum Religionsunterricht genötigt werden könne. Die Frage der Dissidenten bleibe offen, und es bleiben die Landesgesetze in Kraft, wonach Dissidentenkinder der Schule einer anderen Konfession zugeführt werden könnten. Das Kind komme bei einem solchen zwangsweisen Eingreifen des Staates in die schlimmste Lage, da die Eltern entgegenwirkten. Der Wille der Eltern solle entscheidend sein; sie hätten vor Gott die Verantwortung für die Erziehung des Kindes. Nach den heutigen Verhältnissen sei eine vernünftige Regelung nur möglich auf dem Boden, auf welchem hier die Diskussion sich bewege. In praktischer Konsequenz der früheren Verhandlungen sei in Württemberg (Siehe Seite 161 ff.) eine befriedigende Regelung gefunden worden, welche von der Zentrums-Fraktion der württembergischen Abgeordnetenversammlung beantragt und vom Landtag angenommen worden sei. Danach sei durch Erlaß des Königlichen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 3. November 1904 die Behandlung von Gesuchen um Befreiung vom Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen dahin geregelt worden, „daß Kinder, die in gültiger Weise keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehören, für die in den öffentlichen Schulen Religionsunterricht nicht erteilt wird, von der Teilnahme am Religionsunterricht zu entheben sind, wenn und soweit der Erziehungsberechtigte dies beantragt.“ Eine ähnliche Regelung sei auch in Baden getroffen; dieselbe ergebe sich auch aus dem früheren Beschluß, daß der Austritt aus einer Kirche nicht durch staatliche Mittel erschwert werden solle. Es sei dann nicht zu billigen, wenn dem Staat für diesen Fall das Recht gegeben würde, die Kinder in einer beliebigen Konfession zu erziehen. Ein anderer Redner betont, er könne sich den Ausführungen des Vorredners zum überwiegenden Teile anschließen. Die jetzigen

Zustände in Preußen in bezug auf den Religionsunterricht der Dissidentenkinder seien unhaltbar, und zwar gerade vom Standpunkte der Schule und der Rücksicht auf die übrigen Kinder aus. Ein solches Dissidentenkind stehe in der Schule auf und erkläre: „Ich habe nicht gelernt, der Vater hat es verboten und gesagt, das sei ja Unsinn.“ Welche Wirkung müsse dies auf die übrigen Kinder haben? Der Lehrer könne allerdings ein solches Kind strafen, aber daraus ergeben sich nur Konflikte zwischen Schule und Elternhaus.

Der soz.-dem. Abg. Hoffmann-Berlin wies auf die unhaltbaren Zustände für die preußischen Dissidenten hin, welche zu endlosen Beschwerden führen; es komme jetzt in Berlin tagtäglich vor, daß Dissidentenkinder geprügelt würden, weil sie den Religionsunterricht nicht besuchten, daß Zwangsvollstreckung gegen den Vater eintrete, um ihn zu zwingen, die Religionsbücher für sein Kind zu kaufen. Er habe deshalb sein Kind in den jüdischen Religionsunterricht geschickt.

Da das Zentrum ferner genötigt war, sich eine Mehrheit für den Antrag zu sichern, die Rechte und die Nationalliberalen aber gegen den Entwurf unter allen Umständen stimmten, so mußte es für diesen Antrag Schrader eintreten, der auch in der Kommission Annahme fand, so daß Artikel 4 nun lautet:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst angehalten werde.“

§ 37. Die Sprachenfrage bei Erteilung des Religionsunterrichts.

Die beiden polnischen Abg. v. Chrzanowski und Dr. v. Komierowski beantragten folgenden Absatz diesem Artikel beizufügen:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind auch nicht zur Teilnahme an dem nicht in seiner Muttersprache erteilten Religionsunterricht angehalten werden. Die Entscheidung über die Muttersprache des Kindes steht den Erziehungsberechtigten zu.“

(Sess. 1903/05 Nr. 456.)

Der erste der beiden Antragsteller begründete denselben am 3. Mai 1902 (S. 5294) das Zentrum stimmte gegen den Antrag, weil derselbe nicht mehr auf dem Gebiete der Religionsfreiheit liegt; er gehört zur Schulgesetzgebung und liegt damit zweifelsohne außerhalb der Reichskompetenz. Übrigens ist durch die neue Formulierung des § 4 auch dieser Wunsch erfüllt; findet der Entwurf Annahme, dann liegt es ganz in den Händen der polnischen Eltern, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder nicht in den deutschen Religionsunterricht gesendet werden.

§ 38. Verbot des Religionsunterrichts in der Schule überhaupt.

Bei der ersten Beratung des Toleranzantrages in der Kommission stellte der soz.-dem. Abg. Kunert den Antrag:

„Die Religionsunterweisung kommt in allen Schulen des deutschen Reiches als Unterrichtsgegenstand ausnahmslos in Wegfall“.

Er führte zur Begründung desselben aus: Der jetzt angenommene Antrag schließe die zwangsweise Teilnahme am Religionsunterricht nicht vollständig aus und wahre nicht entfernt den Gedanken der Toleranz; es müsse auch die in einzelnen Staaten bestehende Bestimmung beseitigt werden, daß der Vater für entsprechenden Ersatz sorgen muß, wenn er sein Kind vom öffentlichen Religionsunterricht wegnehmen will. Auch für die Lehrer müsse gesorgt werden, daß nur jene zum Religionsunterricht herangezogen werden, welche sich freiwillig dazu melden. Man müsse jeden Gewissenszwang für den Religionsunterricht und Gottesdienst ausschließen. Wenn man den Religionsunterricht in den Schulen als fakultativ erklären wollte, würde eine Reihe von Eltern in abhängiger sozialer Stellung doch dem Zwange sich nicht entziehen können. Auch wenn die Simultanschule vollständig durchgeführt würde, wäre die Gewissensfreiheit nicht ausreichend gewahrt. Deshalb stelle er diesen Antrag, welcher allein volle Parität, volle Toleranz und Gewissensfreiheit garantiere. Unter die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung sollen alle Schulen, auch die Privatschulen fallen, damit nicht durch ein Hintertürchen sich wieder einschleiche, was man hier

beseitigen wolle. Der Antrag sei für den Reichstag neu; die Frage sei aber im preussischen Abgeordnetenhaus und auch im bayerischen Landtage schon angeschnitten worden. Auch die Lehrererziehung müsse konfessionslos sein und den Geistlichen die Schulaufsicht in Konsequenz des Antrages genommen werden. Man habe den Antrag als intolerant bezeichnet. Dies würde nur zutreffen, wenn auch der private Religionsunterricht verboten würde. Der Antrag wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt. Im Plenum beantragte nun am 28. Jan. 1902 die sozialdemokratische Fraktion zuerst:

Die Religionsunterweisung kommt in allen Schulen des Deutschen Reiches als Unterrichtsgegenstand ausnahmslos in Fortfall.

(Sess. 1900/03, Nr. 454.)

Am 3. Mai 1902 aber zog sie diesen Antrag zurück und brachte folgenden ein:

Der Unterricht in der Religion kommt in allen, der allgemeinen Erziehung dienenden öffentlichen Schulen und in den diesen gleichgestellten Anstalten als Unterrichtsgegenstand in Fortfall.

Unterricht in der Religion erteilen zu lassen, steht den Erziehungsberechtigten frei.

(Sess. 1900/03, Nr. 636.)

Für diesen Antrag sprachen die Abg. Kunert (am 3. und 5. Mai und 5. Juni 1902) und der Abg. Bebel (am 5. Mai 1902); ersterer verlangte „grundsätzlich zur Durchführung voller Gewissensfreiheit, Parität und Toleranz die Religionslosigkeit der Schule und die Weltlichkeit derselben in ihrem ganzen Umfange“. (S. 5303). Er meinte auch, daß ein Unterschied bezüglich des ersten und zweiten sozialdemokratischen Antrages über den Ausschluß des Religionsunterrichts aus allen Schulen gar nicht bestehe:

„Unser neuer sozialdemokratischer Antrag sagt inhaltlich, daß der Unterricht in der Religion in Fortfall kommt in allen der allgemeinen Erziehung dienenden öffentlichen Schulen und in den diesen gleichgestellten Anstalten. Die den öffentlichen Schulen gleichgestellten Anstalten sind aber keine anderen als die Privatschulen. Damit haben wir genau dasselbe gesagt, was vorher in dem ersten Antrag schon inhaltlich voll vorhanden war.“

(187. Sitz. v. 5. 6. 1902. S. 5431.)

Die Gründe gegen diese Anträge hat der Abg. Dr. Bachem dahin zusammengefaßt:

„Der erste Antrag auf Nr. 454 der Drucksachen ist zurückgezogen, und man kann das verständlich finden. Wie er eingebracht war, lautete er:

Die Religionsunterweisung kommt in allen Schulen des Deutschen Reiches als Unterrichtsgegenstand ausnahmslos in Fortfall.

Dieser Antrag hatte mit der Religionsfreiheit nichts zu tun; sondern ich meine sagen zu sollen, er war das direkte Gegenteil von Religionsfreiheit. Dieser Antrag will statuieren, daß in allen öffentlichen und in allen Privatschulen es verboten werde, Religionsunterricht zu erteilen. Also wenn an einem bestimmten Ort auch die Bevölkerung in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit, vielleicht einmütig, nach wie vor, wie es tatsächlich ja in den weiteren Kreisen Deutschlands der Fall ist, verlangt und wünscht, daß Religionsunterricht in der Volksschule erteilt werde, würde dieser Antrag, wenn er angenommen würde, die Erteilung dieses Religionsunterrichts direkt verbieten. Das ist nicht Freiheit, sondern das ist Unfreiheit, und es ist darum leicht verständlich, daß die Herren diesen Antrag inzwischen zurückgezogen haben. Statt dessen haben sie einen anderen Antrag eingebracht, den Antrag auf Nr. 636 der Drucksachen. Aber auch dieser Antrag ist, wenn man ihn bei Licht ansieht, nicht viel besser. Auch er statuiert nicht Religionsfreiheit, sondern in weitem Maße Religionsunfreiheit. (Zuruf von den Sozialdemokraten.) Der Antrag spricht nicht mehr von allen Schulen einschließlich der Privatschulen, sondern nur von den „der allgemeinen Erziehung dienenden öffentlichen Schulen“ und will für diese den Unterricht in der Religion in Wegfall bringen; er will gesetzlich feststellen, daß „in allen öffentlichen Schulen, welche der allgemeinen Erziehung dienen“, in erster Linie also in allen öffentlichen Volksschulen, der Religionsunterricht verboten ist. Er ist verboten ganz abgesehen davon, ob diejenigen, welche den Religionsunterricht erhalten sollen, ihn wünschen oder nicht. Das Volksschulwesen ist in weitestem Maße in Deutschland Sache der Gemeinden. Die Gemeinden und die Eltern müssen doch ein Recht haben auf die Volksschule. Wenn die Eltern es wünschen, daß in der Volksschule Religionsunterricht erteilt wird, so entspricht es doch einer vernünftigen Freiheit, ganz abgesehen von der Religionsfreiheit, daß diesen Wünschen Rechnung getragen werden kann; und wenn die Gemeinden es wünschen, entspricht es ebenso der Gerechtigkeit, daß diesen Wünschen Rechnung getragen

wird. Will man das also verbieten, so statuiert man die Unfreiheit der Eltern, der Gemeinden, einen Zwang nach der negativen Seite, dem wir uns in keiner Weise anschließen können. Aber noch mehr, meine Herren! Der jetzige Antrag der Herren von der sozialdemokratischen Fraktion hat einen zweiten Absatz, der lautet:

Unterricht in der Religion erteilen zu lassen, steht den Erziehungsberechtigten frei.

Was soll das heißen? Soll es nur den Erziehungsberechtigten freistehen, diesen Unterricht erteilen zu lassen? Da erhebt sich doch die Frage: steht es nicht auch der Gemeinde frei, einen solchen Unterricht erteilen zu lassen? Steht es nicht auch der Kirche frei, diesen Unterricht erteilen zu lassen? Ja, meine Herren, das würde nun doch nach derselben Richtung hin die weitestgehende Unfreiheit mit sich bringen.“

(182. Sig. v. 5. Mai 1902 S. 5814.)

Der Antrag wurde abgelehnt; bei der zweiten Beratung des Toleranzantrages in der Kommission ist er wiederholt worden, fand aber dasselbe Schicksal.

